

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnis-
Urteil

I ZR 36/66

Verkündet am
10. April 1968
Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gärtners Franz-Josef S [REDACTED], K [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Witwe Ursula S [REDACTED], geb. H [REDACTED],
D [REDACTED]-M [REDACTED], E [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff, Dr. Simon und Dr. Merkel für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. Dezember 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. Dezember 1965 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt C [REDACTED], hat mit Schriftsatz vom 29. November 1967 das Mandat niedergelegt. Da die Bestellung eines anderen Anwalts nicht angezeigt worden ist (§ 87 ZPO), ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10. April 1968 dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt C [REDACTED], am 11. März 1968, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Beklagte aber nicht vertreten gewesen.

Dem Antrag der Klägerin, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Pehle

Mögel

Alfred

Simon

Merkel

Beglaubigt:

Justizangestellter

